



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1109-II/2/a/2016

Wien, am 2. Jänner 2017

Der Bundesrat Christoph Längle und weitere Bundesräte haben am 1. Dezember 2016 unter der Zahl 3194/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bettlerproblematik im Bundesland Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In Vorarlberg ist es landesgesetzlich grundsätzlich erlaubt, auf seine Not aufmerksam zu machen und um Almosen zu bitten. Bestimmte Erscheinungsformen der Bettelei sind nach dem Vorarlberger Landessicherheitsgesetz jedoch verboten. Das allgemeine Betteln ist in den Städten Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz durch Verordnungen zeitlich und/oder örtlich eingeschränkt. Soweit Menschen der Bettelei in diesem Rahmen nachgehen, sind keine polizeilichen Anknüpfungspunkte gegeben. Die Landespolizeidirektion Vorarlberg setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten intensiv mit dem Phänomen strafbarer Erscheinungsformen der Bettelei auseinander. Festgestellte gerichtlich strafbare Handlungen und Verwaltungsübertretungen werden im Rahmen von Kontrollen laufend konsequent zur Anzeige gebracht.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein. Derzeit bestehen dazu keine konkreten Planungen.

Zu Frage 6:

Im Zuge der Kooperation der Landespolizeidirektion für Vorarlberg mit zwei rumänischen Polizisten wurden in den Bezirksstädten und größeren Gemeinden insgesamt 120 bettelnde Personen rumänischer Abstammung kontaktiert. Dabei wurden Sprachbarrieren überwunden sowie kriminalpolizeilich verwertbare Erkenntnisse und Erkenntnisse im Zusammenhang mit verbotener Bettelei gewonnen.

Zudem wurden

- ⇒ 23 Verwaltungsstrafanzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet;
- ⇒ 32 Verwaltungsstrafbescheide für die Bezirkshauptmannschaften an unstete Bettler zugestellt;
- ⇒ sieben Vorführungsbefehle für die Bezirkshauptmannschaften vollzogen;
- ⇒ fünf Aufenthaltsermittlungen für Justizbehörden erledigt;
- ⇒ zwei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Feldkirch wegen § 129 StGB (Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen) gegen namentlich bekannte Personen aus dem Bettlermilieu sowie
- ⇒ eine Anzeige wegen gewerbsmäßigen Betruges gegen eine namentlich bekannte Person aus dem Bettlermilieu erstattet.

Zu den Fragen 7 und 9:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Feststellung dieser Aufgriffe oder Festnahmen wären nur durch Einsichtnahme in den jeweiligen Akt möglich. Aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden exorbitanten Ressourcenbindung wird von einer Beantwortung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag. Wolfgang Sobotka

